



**WIR  
SIND DIE  
GUTEN!**

**LAUT. MUTIG.  
SOLIDARISCH.**

36. BUNDESJUGENDKONGRESS

**ANTRAGSHEFT**

30.11.2019 / ANKERBROT FABRIK

**BESCHLOSSEN**



Gewerkschaftsmitgl  
und stolz drauf!



## INHALTSVERZEICHNIS

|   |           |
|---|-----------|
| <b>GESCHÄFTSORDNUNG</b>   | <b>4</b>  |
| <b>Ein gutes Leben für alle – weniger ist für uns nicht drin!</b>   | <b>12</b> |
| 1. ANTRAG:  |           |
| <b>digital4you(th) – Digitalisierung gestalten</b>  | <b>14</b> |
| 2. ANTRAG:  |           |
| <b>ÖGJ-Fachkräftemilliarde – jetzt!</b>   | <b>16</b> |
| 3. ANTRAG:  |           |
| <b>Mitbestimmung neu denken – demokratische Gegenmacht aufbauen!</b>                                      | <b>20</b> |
| 4. ANTRAG:  |           |
| <b>Leistbares, junges Wohnen</b>  | <b>22</b> |
| 5. ANTRAG:  |           |
| <b>Arbeiten, um zu leben – nicht umgekehrt!</b>   | <b>24</b> |
| 6. ANTRAG:  |           |
| <b>Die Arbeitswelt ist zur Hälfte weiblich – wo bleibt halbe/halbe!?</b>                                  | <b>26</b> |
| 7. ANTRAG:  |           |
| <b>Nachhaltigkeit und Klimaschutz: Die soziale Frage unserer Zeit</b>                                     | <b>28</b> |
| 8. ANTRAG:  |           |
| <b>Praktikum = Arbeit!</b>  | <b>32</b> |
| 9. ANTRAG:  |           |
| <b>Mit Steuern gegensteuern</b>   | <b>34</b> |
| 10. ANTRAG:   |           |
| <b>Als Vertretung der arbeitenden Studierenden kämpfen wir für ein freies und offenes Hochschulsystem</b> | <b>36</b> |

# GESCHÄFTSORDNUNG

## DER JUGENDABTEILUNG DES ÖGB

(beschlossen vom 22. Jugendkongress des ÖGB, 29./30. Juni 1991)  
(geändert vom 23. Jugendkongress des ÖGB am 25./26. September 1993)  
(geändert vom 24. Jugendkongress des ÖGB am 10./11. Juni 1995)  
(an ÖGB Geschäftsordnung vom Bundesjugendvorstand 16. November 1996  
angepasst) (geändert vom 26. Jugendkongress des ÖGB am 29. Mai 1999)  
(geändert vom 27. Jugendkongress des ÖGB am 20. Oktober 2001)  
(geändert vom 30. Jugendkongress des ÖGB am 4. November 2006)  
(geändert vom 32. Jugendkongress des ÖGB am 14. Mai 2011)  
(geändert vom 34. Jugendkongress des ÖGB am 25. April 2015)  
(geändert vom 35. Jugendkongress des ÖGB am 08. April 2017)  
(geändert vom 36. Jugendkongress des ÖGB am 30. November 2019)

## § 1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- (1) Die Österreichische Gewerkschaftsjugend (im Folgenden ÖGJ genannt) hat alle jugendlichen Arbeitnehmer\*innen, Lehrlinge, Schüler\*innen, Studierende und weitere in Ausbildung stehende Jugendliche sowie Zivildienstler und Präsenzdienstler in Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften sozial, wirtschaftlich und kulturell zu vertreten, zu betreuen und zu informieren.
- (2) Die ÖGJ ist ein Teil des Österreichischen Gewerkschaftsbundes (im Folgenden ÖGB genannt). Seine Statuten und Beschlüsse gelten auch für sie.
- (3) Die Österreichische Gewerkschaftsjugend verfügt über ein eigenes demokratisches Organisationsleben.
- (4) Die Österreichische Gewerkschaftsjugend hat ihren Sitz in Wien.

## § 2 AUFGABEN

Die Österreichische Gewerkschaftsjugend hat:

- a) Aktionen und Bildungsveranstaltungen durchzuführen, die die arbeitende Jugend (unabhängig davon, ob in Beschäftigung oder nicht), Schüler\*innen, Studierende, Zivildienstler und Präsenzdienstler in die Lage versetzen, ihren gesellschaftlichen Standort zu erkennen und sie zum selbstständigen politischen Denken und Handeln befähigen sowie die Voraussetzungen und Einrichtungen für die Bildungsarbeit zu schaffen, um die Jugend auf ihre Aufgaben als aktive Gewerkschafter\*innen vorzubereiten;
- b) den Kampf für die wirtschaftlichen und gesellschaftspolitischen Anliegen für die Zielgruppe lt. § 1 (1) zu führen;
- c) die Zielgruppe lt. § 1 (1) für die gewerkschaftlichen Aufgaben zu interessieren und sie als Mitglieder und Mitarbeiter\*innen zu gewinnen;
- d) die Bildung der Zielgruppe lt. § 1 (1) zu fördern und eine zukunftsorientierte Ausbildung zu erreichen;
- e) die Überwachung, Einhaltung und Verbesserung aller die Jugend betreffenden Gesetze durchzuführen;
- f) betriebliche Jugendvertretungen zu fördern und ihre Arbeit zu unterstützen;
- g) Betreuung und Unterstützung von Schüler\*innenvertreter\*innen zu fördern;
- h) auf die Freizeitgestaltung der Zielgruppe lt. § 1 (1) Einfluss zu nehmen, Alternativen zur Konsumindustrie zu bieten und die dafür notwendigen Einrichtungen zu schaffen;
- i) die Zusammenarbeit mit Schüler\*innen und Studierenden oder deren Organisationen zu fördern und zu unterstützen;
- j) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen, insbesondere mit Jugendorganisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, auszubauen und aufrechtzuerhalten;
- k) internationale gewerkschaftliche Verbindungen herzustellen und den Gedankenaustausch, der zur Völkerverständigung und internationalen gewerkschaftlichen Zusammenarbeit dient, zu fördern;
- l) Initiativen, Vorschläge, Forderungen und praktische Arbeit auf europäischer Ebene zu fördern und konkrete Projekte zu planen und durchzuführen;
- m) sich für die Chancengleichheit der Geschlechter in der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Gewerkschaftsbewegung einzusetzen.

### § 3 AUFBAU

Die ÖGJ besteht aus der Bundesjugendabteilung, errichtet gemäß § 5 (1) der Statuten des ÖGB vom ÖGB zur Besorgung gemeinsamer Angelegenheiten für Gruppen von Mitgliedern, die sich auf mehrere Gewerkschaften verteilen, und gliedert sich analog dem ÖGB in die Jugendabteilungen der Gewerkschaften des ÖGB und den Landesjugendabteilungen.

### § 4 ORGANE

Die ÖGJ hat folgende Organe:

Bundesjugendkongress,  
 Bundesjugendvorstand,  
 Bundesjugendpräsidium,  
 Bundesjugendleitung,  
 Bundesjugendkontrollkommission,  
 Landesjugendkonferenzen,  
 Landesjugendvorstände,  
 Landesjugendpräsidien,  
 Landesjugendkontrollkommissionen,  
 Regionaljugendkonferenzen,  
 Regionaljugendausschüsse,  
 Regionaljugendkontrollen.

- (1) Zur geschlechtergerechten Repräsentation haben die Delegierungen zumindest analog nach § 7 (3) der Statuten des ÖGB zu erfolgen, sofern die Geschäftsordnung der ÖGJ keinen höheren Frauenanteil fordert.
- (2) Bei der Entsendung und Bestellung von Funktionär\*innen ist darauf zu achten, dass die Personen beim Antritt ihrer Funktion das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (3) Bei der Zusammensetzung der Organe ist auf das Kräfteverhältnis der Fraktionen im ÖGB Bedacht zu nehmen.

Entscheidung der 36. Bundesjugendkonferenz: Zuweisung an den Bundesjugendvorstand

### § 5 BUNDESJUGENDABTEILUNG

- (1) Die Geschäfte der ÖGJ führt die/der vom Vorstand des ÖGB bestellte Bundesjugendsekretär\*in; im Arbeitsbereich der Landesleitungen die Landesjugendsekretär\*innen.
- (2) Die Bundesjugendabteilung hat folgende Aufgaben:
  - a) den Bundesjugendkongress und alle Veranstaltungen und Aktionen der ÖGJ im Bundesmaßstab vorzubereiten;
  - b) statistisches Material zu sammeln und zu publizieren, soweit es dazu dient, die Situation der Jugend in allen Lebensbereichen aufzuzeigen;
  - c) Medien aller Art, insbesondere elektronische Medien wie z.B. Social Media zu betreuen;
  - d) Einrichtungen anzuregen, die das soziale Bewusstsein und die allgemeine und berufliche Bildung der Jugend fördern, und solche, die der Gesundheitserhaltung der Jugend dienen;
  - e) Material herauszugeben, das die Jugendfunktionär\*innen in ihrer Tätigkeit unterstützt;
  - f) Einrichtungen zu schaffen, die dazu beitragen, die Jugend auf ihre Aufgaben als aktive Gewerkschafter\*innen vorzubereiten;
  - g) Initiativen, Vorschläge, Forderungen und praktische Arbeit auf europäischer Ebene zu fördern sowie konkrete Projekte zu planen und durchzuführen.

### § 6 BUNDESJUGENDKONGRESS

- (1) Der Bundesjugendkongress besteht aus:
  - a) den Delegierten der Jugendabteilungen aller Gewerkschaften des ÖGB, wobei die Gewerkschaften für bis zu 2.000 Mitglieder auf je 200 eine\*n Delegierte\*n, von 2.001 bis 5.000 auf je 300 eine\*n Delegierte\*n und von mehr als 5.000 auf je 400 eine\*n weitere\*n Delegierte\*n entsenden können. Bruchteile zählen voll;
  - b) den Delegierten der Landesorganisationen, wobei für je 2.500 Mitglieder in der Landesorganisation ein\*e Delegierte\*r entsendet werden kann. Bruchteile zählen voll. Diese Delegiertenmandate werden zuerst an die Regionaljugendvorsitzenden vergeben. Restliche Delegierte werden vom Landesjugendvorstand entsendet;

- c) fünf Delegierten des ÖGB;
  - d) den stimmberechtigten Mitgliedern des Bundesjugendvorstandes;
  - e) der Bundesjugendkontrollkommission;
  - f) der/dem Bundesjugendsekretär\*in des ÖGB;
  - g) den Bundesjugendsekretär\*innen bzw. Bundesjugendreferent\*innen der Gewerkschaften;
  - h) den Landesjugendsekretär\*innen bzw. Landesjugendreferent\*innen des ÖGB;
  - i) im Bundesjugendvorstand kooptierten Mitgliedern.
- (2) Delegierungsberechtigt sind die Gewerkschaften und die Landesorganisationen auf Grund der Zahl der ihnen angehörenden Mitglieder. Berechnungsgrundlage ist die letzte vor dem Bundesjugendkongress beschlossene ÖGB-Mitgliederstatistik (Statistik Jugend).
- (3) Die in Absatz 1 unter den lit. e) bis i) genannten Delegierten haben beratende Stimme.
- (4) Beim Tagesordnungspunkt „Entlastung des Bundesjugendvorstandes“ haben die Delegierten des Bundesjugendvorstandes beratende Stimme.
- (5) Aufgaben des Bundesjugendkongresses:
- a) Forderungen und Vorschläge, die die berufliche, soziale, bildungsmäßige, gesundheitliche sowie wirtschaftliche Lage der Jugend betreffen, zu beraten und zu beschließen;
  - b) die allfälligen Änderungen der Geschäftsordnung der ÖGJ. Diese benötigen jedoch eine Zwei-Drittel-Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, um als Antrag an den Bundesvorstand des ÖGB formuliert zu werden. Nur nach Beschluss des ÖGB-Bundesvorstands tritt die geänderte Geschäftsordnung der Österreichischen Gewerkschaftsjugend in Kraft;
  - c) das Bundesjugendpräsidium und die Bundesjugendkontrollkommission zu wählen.
- (6) Der Bundesjugendkongress tritt alle zweieinhalb Jahre zusammen. Er wird vom Bundesjugendvorstand einberufen.
- (7) Der Bundesjugendvorstand ist verpflichtet, einen außerordentlichen Bundesjugendkongress einzuberufen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

### § 7 BUNDESJUGENDVORSTAND

- (1) Der Bundesjugendvorstand besteht aus:
- a) dem Bundesjugendpräsidium;
  - b) den Vertreter\*innen der Jugendabteilungen aller Gewerkschaften des ÖGB, wobei die Gewerkschaften mit bis zu 1.000 Mitgliedern im festgelegten Betreuungsbereich eine\*n Vertreter\*in, Gewerkschaften mit bis zu 3.000 Mitgliedern zwei Vertreter\*innen und Gewerkschaften mit mehr als 3.000 auf je weitere 4.000 eine\*n weitere\*n Vertreter\*in entsenden können. Berechnungsgrundlage ist die vor dem letzten ÖGJ-Bundeskongress beschlossene ÖGB-Mitgliederstatistik (Statistik Jugend). Bruchteile zählen voll. Die Vertreter\*innen werden vom Bundesjugendvorstand der betreffenden Gewerkschaft gewählt;
  - c) jeder/jedem Landesjugendvorsitzenden;
  - d) der Bundesjugendkontrollkommission;
  - e) der/dem Bundesjugendsekretär\*in des ÖGB;
  - f) den Bundesjugendsekretär\*innen bzw. Bundesjugendreferent\*innen der Gewerkschaften;
  - g) den Landesjugendsekretär\*innen bzw. Landesjugendreferent\*innen des ÖGB;
  - h) vom Bundesjugendvorstand kooptierten Mitgliedern;
  - i) zwei Vertreter\*innen des Bundesmigrant\*innenarbeitskreises, sofern dieser besteht;
  - j) zwei Vertreterinnen des Bundesfrauenarbeitskreises, sofern dieser besteht. Besteht kein Frauenarbeitskreis, erfolgt die Nominierung gemäß § 7 (3) der Statuten des ÖGB.
- (2) Die im Absatz 1 unter den lit. d) bis h) genannten Mitglieder des Bundesjugendvorstandes haben beratende Stimme.
- (3) Vertretungsregelungen:
- a) Ist ein\*e Landesjugendvorsitzende\*r verhindert, kann für die Dauer der eingeladenen Sitzung das Stimmrecht auf gewählte Stellvertreter\*innen, die bei einer Landesjugendkonferenz gewählt wurden, übertragen werden.
  - b) Jede Gewerkschaft kann für jede\*n Delegierte\*n ein Ersatzmandat nennen. Diese können jede\*n ordentlich Delegierte\*n der nominierenden Gewerkschaft für die eingeladene Sitzung ersetzen, wobei auch die Ersatzdelegierungen lt. § 7 (3) der Statuten des ÖGB zu erfolgen haben.



- (4) Beschlussfähigkeit:
- a) Der Bundesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
  - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
  - c) Ist zum eingeladenen Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben, sind nach 30 Minuten Wartezeit die anwesenden Delegierten berechtigt, notwendige Beschlüsse zu fassen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse lt. § 6 (7).
- (5) Der Bundesjugendvorstand ist für seine Geschäftsführung dem Bundesjugendkongress verantwortlich. Er hat zu Jugendproblemen im Sinne des § 6 (5) lit. a) grundsätzlich Stellung zu nehmen und die sich daraus ergebenden Aufgaben zu beschließen und durchzuführen.
- (6) Zur Vertretung der Interessen der weiblichen Zielgruppe lt. § 1 (1) kann der Bundesjugendvorstand einen Bundesjugendfrauenarbeitskreis einsetzen. Dieser besteht aus je einer Vertreterin aus den Bundesländern und den Gewerkschaften. Der Bundesfrauenarbeitskreis entsendet nach seiner Konstituierung zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Bundesjugendvorstand, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Bundesfrauenarbeitskreis muss für die Konstituierung aus mindestens sechs Vertreterinnen bestehen.
- (7) Zur Vertretung der Interessen von Migrant\*innen kann der Bundesjugendvorstand einen Bundesmigrant\*innenarbeitskreis einsetzen. Dieser besteht aus je einer/einem Vertreter\*in aus den Bundesländern und den Gewerkschaften. Der Migrant\*innenarbeitskreis entsendet nach seiner Konstituierung zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Bundesjugendvorstand, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Der Bundesmigrant\*innenarbeitskreis muss für die Konstituierung aus mindestens sechs Vertreter\*innen bestehen.
- (8) Je Gewerkschaft kann eine Person aus dem Betreuungsfeld der ÖGJ lt. § 1 (1) als Gast eingeladen werden, sofern diese eine aktive Mitgliedschaft hat. Gäste sind vor jeder Sitzung des Bundesjugendvorstandes dem Bundesjugendsekretariat zu melden. Gäste nehmen als Zuhörer\*innen an der Sitzung teil und haben weder ordentliche noch beratende Stimme.
- (9) Der Bundesjugendvorstand tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen und wird vom Bundesjugendpräsidium eingeladen.
- (10) Die Einladung für den Bundesjugendvorstand muss mindestens fünf Wochen vor der Sitzung ausgesendet werden.

## § 8 BUNDESJUGENDPRÄSIDIUM

- (1) Zusammensetzung:
- a) Das Bundesjugendpräsidium besteht aus der/dem Bundesjugendvorsitzenden und mindestens sechs, jedoch höchstens 13 stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden. Weiters gehört dem Präsidium die/der Bundesjugendsekretär\*in des ÖGB mit beratender Stimme an.
  - b) Jede Gewerkschaft, die Nominierungen für die Funktion der/des Bundesjugendvorsitzenden bzw. der Stellvertreterin/des Stellvertreters vornimmt, hat für die Wahl durch den Bundesjugendkongress lt. § 6 (5) c) je eine männliche und eine weibliche Person zu nominieren. Jede Gewerkschaft ist somit mit maximal zwei Personen im Bundesjugendpräsidium vertreten. Langen bis zu einem vom Bundesjugendvorstand festgesetzten Termin nicht genügend Nominierungen ein, um sechs Stellvertreter\*innen wählen zu können, nimmt der Bundesjugendvorstand die weiteren notwendigen Nominierungen vor.
  - c) Bei Auflösung bzw. Fusionen von Gewerkschaften zwischen zwei Bundesjugendkongressen erlöschen die Funktionen der Stellvertreter\*innen im entsprechenden Ausmaß.
- (2) Das Bundesjugendpräsidium wird beim Bundesjugendkongress mit einfacher Mehrheit gewählt.
- (3) Das Bundesjugendpräsidium nimmt zu aktuellen Problemen Stellung und erledigt im Einvernehmen mit dem Bundesjugendsekretariat die Arbeiten zwischen den Sitzungen des Bundesjugendvorstandes.
- (4) Bei Ausscheiden der/des Bundesjugendvorsitzenden kann das Bundesjugendpräsidium dem Bundesjugendvorstand einen Vorschlag machen, welche\*r der gewählten stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden den Vorsitz geschäftsführend bis zum nächsten Bundesjugendkongress übernimmt.

- (5) Bei Ausscheiden einer/eines gewählten stellvertretenden Bundesjugendvorsitzenden oder eines einfachen Präsidiumsmitgliedes kann der Bundesjugendvorstand der zuständigen Fachgewerkschaft einen Vorschlag dem Bundesjugendpräsidium machen, der vom nächstfolgenden Bundesjugendvorstand bestätigt werden muss. Wird dieser Vorschlag bestätigt, ist die Person ein einfaches Mitglied im Bundesjugendpräsidium und hat ein Stimmrecht im Bundesjugendpräsidium und Bundesjugendvorstand.

### § 9 BUNDESJUGENDLEITUNG

- (1) Die Bundesjugendleitung besteht aus:
- dem Bundesjugendpräsidium;
  - der/dem Bundesjugendsekretär\*in des ÖGB;
  - den Bundesjugendsekretär\*innen bzw. Bundesjugendreferent\*innen der Gewerkschaften;
  - den Landesjugendsekretär\*innen bzw. Landesjugendreferent\*innen des ÖGB.
- (2) Aus den Gewerkschaften und den Landesorganisationen kann nur jeweils ein\*e Jugendsekretär\*in bzw. Jugendreferent\*in entsandt werden.
- (3) Die Bundesjugendleitung hat die Arbeiten gemäß den Arbeitsrichtlinien der ÖGJ, im Rahmen der im Bundesjugendvorstand gefassten Beschlüsse, zu planen, vorzubereiten und auszuführen.
- (4) Die Bundesjugendleitung tritt mindestens viermal im Jahr zusammen.
- (5) Weitere Personen können beigezogen werden.

### § 10 BUNDESJUGENDKONTROLLKOMMISSION

- (1) Die Bundesjugendkontrollkommission besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern, die vom Bundesjugendkongress gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der Bundesjugendkontrollkommission ihre\*n Vorsitzende\*n.
- (2) Die Bundesjugendkontrollkommission hat die Einhaltung der Arbeitsrichtlinien sowie die Durchführung der Beschlüsse des Bundesjugendkongresses und des Bundesjugendvorstandes zu überwachen. Sie hat das Recht, die Tätigkeit aller Jugendabteilungen zu überprüfen.
- (3) Zu Beschlüssen der Bundesjugendkontrollkommission ist die Anwesenheit zumindest der Hälfte ihrer Mitglieder notwendig.
- (4) Der Bundesjugendvorstand kann Kooptierungen in die Bundesjugendkontrollkommission vornehmen, wenn auch das Ersatzmitglied aus seiner Funktion ausscheidet.

### § 11 LANDESJUGENDKONFERENZEN

- (1) Zur Beratung der Arbeit in den Bundesländern sind Landesjugendkonferenzen einzuberufen; diese werden alle zweieinhalb Jahre durchgeführt.
- (2) Zusammensetzung:
- Stimmberechtigte Delegierte sind die Delegierten der Gewerkschaften und die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
  - Beratend delegiert sind die beratenden Mitglieder des Landesjugendvorstandes.
- (3) Der Delegiertenschlüssel wird durch den Landesjugendvorstand beschlossen. Beim Delegiertenschlüssel ist auf eine repräsentative Darstellung der Mitgliederzahlen zu achten. Berechnungsgrundlage ist die letztbeschlossene ÖGB-Mitgliederstatistik (Statistik Jugend).
- (4) Aufgaben der Landesjugendkonferenz:
- Die im § 6 (5) lit. a) aufgezählten Aufgaben sind im Landesmaßstab durchzuführen;
  - das Landesjugendpräsidium und die Landesjugendkontrollkommission sind zu wählen.
- (5) Der Landesjugendvorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Landesjugendkonferenz einzuberufen, wenn zwei Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.



## § 12 LANDESJUGENDVORSTÄNDE

- (1) Der Landesjugendvorstand besteht aus:
  - a) dem Landesjugendpräsidium;
  - b) jeder/jedem gewählten Landesvorsitzenden der Jugendabteilungen der Gewerkschaften. Falls die/der Landesvorsitzende im Landesjugendpräsidium vertreten ist, deren/dessen Stellvertreter\*in; die übrigen Gewerkschaften entsenden eine\*n Vertreter\*in, sofern sie im Bundesland Jugendarbeit betreiben;
  - c) den Vertreter\*innen der Jugendabteilungen der Gewerkschaften, wobei jede Gewerkschaft, die über 4% des Gesamtmitgliederstandes (Jugend) im Bundesland verfügt, eine\*n Vertreter\*in entsendet und für je weitere 10% eine\*n weitere\*n Vertreter\*in;
  - d) jeder/jedem Regionaljugendvorsitzenden;
  - e) der Landesjugendkontrollkommission;
  - f) der/dem Landesjugendsekretär\*in des ÖGB und den Landesjugendsekretär\*innen bzw. Landesjugendreferent\*innen der Gewerkschaften;
  - g) zwei Vertreter\*innen des Landesmigrant\*innenarbeitskreises, sofern dieser besteht;
  - h) zwei Vertreterinnen des Landesfrauenarbeitskreises, sofern dieser besteht. Besteht kein Landesfrauenarbeitskreis, erfolgt die Nominierung gemäß § 7 (3) der Statuten des ÖGB.
- (2) Die im Absatz 1 unter lit. e) und f) genannten Mitglieder des Landesjugendvorstandes haben beratende Stimme.
- (3) Vertretungsregelungen:
  - a) Ist ein\*e Regionaljugendvorsitzende\*r verhindert, kann für die Dauer der eingeladenen Sitzung das Stimmrecht auf eine\*n bei der Landesjugendkonferenz gewählte\*n Stellvertreter\*in übertragen werden.
  - b) Jede Gewerkschaft kann für jede\*n Delegierte\*n ein Ersatzmandat nennen. Diese können jede\*n ordentliche\*n Delegierte\*n der nominierenden Gewerkschaft für die eingeladene Sitzung ersetzen, wobei auch die Ersatzdelegierungen lt. § 7 (3) der Statuten des ÖGB zu erfolgen haben.
- (4) Beschlussfähigkeit:
  - a) Der Landesjugendvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Delegierten anwesend sind.
  - b) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt.
  - c) Ist zum eingeladenen Zeitpunkt keine Beschlussfähigkeit gegeben, sind nach 30 Minuten Wartezeit die anwesenden Delegierten berechtigt, notwendige Beschlüsse zu fassen. Davon ausgenommen sind Beschlüsse lt. § 11 (5).
- (5) Dem Landesjugendvorstand obliegt es, die Landesjugendkonferenz einzuberufen und die laufenden Arbeiten des Jahres durchzuführen.
- (6) Zur Vertretung der Interessen der weiblichen Zielgruppe lt. § 1 (1) kann der Landesjugendvorstand einen Landesjugendfrauenarbeitskreis einsetzen. Der Landesjugendvorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder, wobei auf eine Repräsentation der Frauenanteile der Gewerkschaften zu achten ist. Der Landesfrauenarbeitskreis entsendet nach seiner Konstituierung zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Landesjugendvorstand und eine Vertreterin für den Bundesfrauenarbeitskreis, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden.
- (7) Zur Vertretung der Interessen von Migrant\*innen kann der Landesjugendvorstand einen Migrant\*innenarbeitskreis einsetzen. Der Landesjugendvorstand bestimmt die Anzahl der Mitglieder. Der Migrant\*innenarbeitskreis entsendet nach seiner Konstituierung zwei stimmberechtigte Mitglieder in den Landesjugendvorstand, die mit einfacher Mehrheit gewählt werden und verfügt über das Vorschlagsrecht für die Entsendung der Vertreterin/des Vertreters in den Bundesmigrant\*innenarbeitskreis. Diese\*r wird vom Bundesjugendvorstand eingesetzt.
- (8) Je Gewerkschaft kann eine Person aus dem Betreuungsfeld der ÖGJ lt. § 1 (1) als Gast eingeladen werden, sofern diese eine aktive Mitgliedschaft hat. Gäste sind vor jeder Sitzung des Landesjugendvorstandes dem Landesjugendsekretariat zu melden. Gäste nehmen als Zuhörer\*innen an der Sitzung teil und haben weder ordentliche noch beratende Stimme.
- (9) Der Landesjugendvorstand tritt mindestens viermal im Jahr zusammen und wird vom Landesjugendpräsidium eingeladen.
- (10) Die Einladung für den Landesjugendvorstand muss mindestens fünf Wochen vor der Sitzung ausgesendet werden.

### § 13 LANDESJUGENDPRÄSIDIEN

- (1) Das Landesjugendpräsidium hat die im § 8 (3) angeführten Aufgaben im Landesmaßstab durchzuführen.
- (2) Das Landesjugendpräsidium besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei oder vier gleichberechtigten Stellvertreter\*innen, wobei bei zwei Stellvertreter\*innen davon mindestens eine Frau und bei vier Stellvertreter\*innen mindestens zwei Frauen sein müssen. Je eine Stellvertreterin wird vom Landesjugendfrauenarbeitskreis nominiert. Besteht kein Frauenarbeitskreis, der die Nominierungen vornehmen kann, übernimmt der Landesjugendvorstand vorübergehend diese Aufgabe.
- (3) Bei Ausscheiden der/des Landesjugendvorsitzenden kann das Landesjugendpräsidium dem Landesjugendvorstand einen Vorschlag machen, welche\*r der gewählten stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden den Vorsitz geschäftsführend bis zur nächsten Landesjugendkonferenz übernimmt.
- (4) Bei Ausscheiden einer/eines gewählten stellvertretenden Landesjugendvorsitzenden oder eines einfachen Präsidiumsmitgliedes kann der Landesjugendvorstand der zuständigen Fachgewerkschaften einen Vorschlag dem Landesjugendpräsidium machen, der vom nächstfolgenden Landesjugendvorstand bestätigt werden muss. Wird dieser Vorschlag bestätigt, ist die Person ein einfaches Mitglied im Landesjugendpräsidium und hat ein Stimmrecht im Landesjugendpräsidium und Landesjugendvorstand.

### § 14 LANDESJUGENDKONTROLLKOMMISSIONEN

- (1) Die Landesjugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern, die von der Landesjugendkonferenz gewählt werden. Aus ihrer Mitte wählen die Mitglieder der Landesjugendkontrollkommission ihre\*n Vorsitzende\*n.
- (2) Die Landesjugendkontrollkommission hat die im § 10 (2) angeführten Aufgaben im Landesmaßstab durchzuführen.
- (3) Zu Beschlüssen der Landesjugendkontrollkommission ist die Anwesenheit zumindest der Hälfte ihrer Mitglieder notwendig.
- (4) Der Landesjugendvorstand kann Kooptierungen in die Landesjugendkontrollkommission vornehmen, wenn auch das Ersatzmitglied aus seiner Funktion ausscheidet.

### § 15 REGIONALJUGENDKONFERENZEN

- (1) Zur Beratung der Arbeit in den Regionen sollen Regionaljugendkonferenzen einberufen werden. Diese sollen jährlich durchgeführt werden.
- (2) Die Einberufung und die Festlegung des Delegiertenschlüssels erfolgt durch den Regionaljugendausschuss, im Einvernehmen mit der/dem Landesjugendsekretär\*in des ÖGB. Ist kein Regionaljugendausschuss vorhanden, erfolgt die Einberufung durch den Landesjugendvorstand.
- (3) Die Beschlussfähigkeit der Regionaljugendkonferenz ist dadurch gewährleistet, dass nach Ablauf einer Wartezeit von 15 Minuten ab Beginn der Regionaljugendkonferenz die Mehrheit der anwesenden Delegierten entscheidet.
- (4) Aufgaben der Regionaljugendkonferenz:
  - a) die im § 6 (5) lit. a) aufgezählten Aufgaben im Regionalmaßstab durchzuführen;
  - b) die Wahl der/des Regionaljugendvorsitzenden und zwei gleichberechtigte Stellvertreter\*innen zu wählen, wobei mindestens eine davon eine Frau sein muss;
  - c) die Jugendvertreter\*innen für das Präsidium des Regionalvorstandes (vgl. § 34 Geschäftsordnung des ÖGB) zu nominieren. Ist dies nicht möglich, wird die/der Vertreter\*in vom Landesjugendvorstand nominiert;
  - d) die Regionaljugendkontrollkommission zu wählen;
  - e) wichtige Aktionen im Regionalmaßstab zu beschließen.

## § 16 REGIONALJUGENDAUSSCHUSS

- (1) Der Regionaljugendausschuss besteht aus:
- a) der/dem Regionaljugendvorsitzenden und zwei gleichberechtigten Stellvertreter\*innen, wobei mindestens eine davon eine Frau sein muss;
  - b) jeder/jedem Vorsitzenden oder deren Stellvertreter\*innen aller Jugendgruppen der Region und
  - c) den Jugendvertrauensrät\*innen der Region, wobei je Gewerkschaft bis zu fünf betrieblichen Jugendvertretungen eine\*n Vertreter\*in, bei mehr als fünf betrieblichen Jugendvertretungen eine\*n weitere\*n Vertreter\*in entsandt wird.
- (2) Dem Regionaljugendausschuss obliegt es, die laufenden Arbeiten der Region durchzuführen.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch die in (1) lit. a) genannten Personen im Einvernehmen mit der/dem Landesjugendsekretär\*in des ÖGB, mindestens jedoch alle zwei Monate.

## § 17 JUGENDGRUPPEN DES ÖGB

- (1) In Orten, in denen die einzelnen Gewerkschaften nicht über genügend jugendliche Mitglieder verfügen, können von der/dem Bundes- oder Landesjugendsekretär\*in des ÖGB, im Einvernehmen mit dem Landesjugendvorstand, Jugendgruppen des ÖGB gegründet werden.
- (2) Die Jugendgruppen des ÖGB unterstehen dem Arbeitsbereich des Bundes- bzw. Landesjugendsekretariates des ÖGB.
- (3) Die Landesjugendkonferenz beschließt Richtlinien für den Aufbau und die Tätigkeit der Jugendgruppen des ÖGB des betreffenden Bundeslandes.

## § 18 ANWENDUNG

Zur Durchführung der Sitzungen und Konferenzen ist die Geschäftsordnung der ÖGJ anzuwenden. Für die in der Geschäftsordnung der ÖGJ nicht geregelten Bestimmungen findet die Geschäftsordnung des ÖGB sinngemäß Anwendung.

**WIR  
SIND DIE  
GUTEN!**

**LAUT. MUTIG.  
SOLIDARISCH.**

**EIN GUTES LEBEN FÜR ALLE  
– WENIGER IST FÜR UNS  
NICHT DRIN!**

Die Gewerkschaftsbewegung hat wesentlich dazu beigetragen, Österreich in einem hohen Maß lebenswert zu machen. Die Grundlage für diesen Erfolg bilden die sozialen und demokratischen Rechte, die wir maßgeblich miterkämpft haben. Doch all das steht immer öfter auf dem Spiel: Teile der Wirtschaft und manche Regierungen in Europa arbeiten hart daran, gewerkschaftlichen Einfluss zurückzudrängen. Ihr Ziel ist es, zu spalten und eine solidarische Politik zu erschweren. Auch in Österreich gab es Angriffe auf zentrale Grundrechte, die Arbeitnehmer\*innenrechte und unsere soziale Sicherheit.

Umso mehr ist die Österreichische Gewerkschaftsbewegung stolz auf die beachtlichen politischen Erfolge, die wir in letzter Zeit gemeinsam mit vielen jungen Menschen in ganz Österreich durchsetzen konnten. Mit vereinten Kräften haben wir es etwa geschafft, eine Abschaffung des Jugendvertrauensrates vom Tisch zu fegen. Unter Rekordbeteiligung von 150 Jugendvertrauensrät\*innen aus ganz Österreich konnten wir unser 10-Punkte-Programm zur Weiterentwicklung der Lehre in der Digitalisierung erarbeiten. Auch im Bereich der unbezahlten Praktika haben wir bedeutende Etappensiege erzielt. Nur, um hier ein paar konkrete Beispiele zu nennen.

Doch wir wollen uns nicht auf Selbstlob ausrasten. Stattdessen wollen wir den Schwung mitnehmen für alles, was auf uns zukommt. Denn wir wissen, es weht ein scharfer Wind: Die jungen Arbeitnehmer\*innen spüren, dass der Druck auf sie immer größer wird. Die Arbeitsverdichtung nimmt zu, die beruflichen Anforderungen steigen, die Arbeitszeit wird entgrenzt. Damit steigt auch der Druck im Privat- und Familienleben.

Für die Österreichische Gewerkschaftsjugend ist klar: Unsere jungen Kolleg\*innen in den Betrieben und Ausbildungsstätten, in den Schulen und Unis verdienen für ihre Leistungen Respekt und Anerkennung. Respekt heißt, dass unsere Interessen berücksichtigt werden. Konkret: Bessere Ausbildungs- und Arbeitsbedingungen und ein gutes Leben für alle.

Deshalb haben wir uns für die Arbeitsperiode 2019 bis 2021 viel vorgenommen. Beim 36. Bundesjugendkongress werden wir die Marksteine für den Weg in eine gerechtere Welt setzen. Niemand darf fehlen, denn nur gemeinsam sind wir stark. Wir kämpfen für ein gutes Leben für alle – weniger ist für uns nicht drin!

## DIGITAL4YOU<sup>(TH)</sup>

### – DIGITALISIERUNG GESTALTEN

Digitale Kompetenzen sind die Voraussetzung für gute Arbeitsmarktchancen und die Teilhabe an einer digitalen Gesellschaft. Da immer mehr Tätigkeiten innerhalb aller Berufsfelder digitalisiert werden, darf die duale Berufs-ausbildung bei der Digitalisierung nicht übersehen werden. Nur wenn die Ausbildung im Betrieb und in der Berufs-schule am aktuellen Stand der Technik stattfindet, kann der Stellenwert der Lehrlingsausbildung in der digitalen Wirtschaft aufrechterhalten werden. Nur mit digitalen Kompetenzen können sich Lehrlinge am Arbeitsmarkt der Zukunft behaupten.


Trotzdem bilden Studien einen sogenannten „Digital Gap“, also eine Kluft zwischen Schüler\*innen in höheren Schulen und Lehrlingen, ab. So berichten in einer AK-Studie knapp die Hälfte der Lehrlinge, dass Computer in ihren Lehrbetrieben und der Berufsschule kaum eine Rolle spielen.


Dieser Befund findet sich in gleichem Ausmaß auch in der Infrastrukturerhebung des Bildungsministeriums. Während 90 Prozent der höheren Schulen und NMS angeben, E-Learning im Unterricht umzusetzen, setzen weniger als die Hälfte der Berufsschulen die neuen Technologien im Unterricht ein (47 Prozent).


Die Lehrlinge von heute sind die Fachkräfte der Zukunft. Sie dürfen bei der digitalen Bildung keine Nachteile erfahren und haben ein Recht auf einen umfassenden Kompetenzerwerb.





## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:


- 


Einen „digi.check“ (Digitalisierungs-Check) für Berufsschulen und Internate sowie Lehrpersonal und Ausbilder\*innen, um die optimalen Voraussetzungen für innovativen und digitalen Unterricht zu ermöglichen. Beispiel: Wenn in die Lehre immer mehr digitale Hilfsmittel integriert werden, müssen auch die Prüfer\*innen entsprechend geschult und die Prüfungsorte ausgestattet werden.
- 


Die Weiterentwicklung des Berufsschulfaches „Angewandte Informatik“ in ein Pflichtfach „Angewandte Informatik und digitale Grundbildung“.
- 


Klare Qualitätsstandards in der Vermittlung digitaler Kompetenzen. Werden in der Lehrlingsausbildung digitale Instrumente wie Apps, Videos etc. genutzt, so müssen allgemeingültige Qualitätsstandards erarbeitet werden – z.B.: Wann zählt ein Erklär-Video im Rahmen einer beruflichen Ausbildung als Erklär-Video mit Qualität? Wie gestaltet sich eine attraktive didaktische Aufbereitung digitaler Lerntools? Wie werden diese digitalen Tools (analog) angeleitet, sodass kein Lehrling mit der Technik alleine gelassen wird?
- 

Einen zentralen Fonds zur Finanzierung digitaler Kompetenzvermittlung. Die Finanzierung notwendiger Maßnahmen und Infrastrukturen kann aus unterschiedlichen Quellen erfolgen, sollte aber in einem zentralen Fonds gebündelt werden.
- 

Keine neuen Hürden durch digitalisierte Ausbildungsteile. Werden Teile der Ausbildung „digitalisiert“, so müssen alle Lehrlinge einen geeigneten Zugang zum Internet bekommen bzw. passende technische Ausstattung (z.B. Tablet/Laptop mit mobilem Internet durch den Betrieb gestellt).
- 

Keine entgrenzte Arbeitszeit durch die Hintertüre. Die Nutzung von E-Learning-Tools muss entweder in der Arbeitszeit unter Anrechnung auf die Arbeitszeit oder durch Abgeltung in Zeitguthaben erfolgen.
- 

Plug-and-Play-Prinzip beim E-Learning. Die technische Kompatibilität und Übertragbarkeit eingespeicherter Daten und Inhalte muss beim Einsatz von E-Learning-Instrumenten gesichert sein. Bei der Neuentwicklung von Tools soll auf bereits entstandenes Know-how aufgebaut werden können.
- 

Sensibilisierungsmaßnahmen bzgl. der Weitergabe persönlicher Daten für Auszubildende und Neueintretende durch Ausbildungsbetriebe. Adäquate Aufklärungskurse, angeboten durch die Arbeitgeber\*innen, sollen konkrete Gefahren aufzeigen, die Weiterverwendung von Daten erklären und darlegen, auf welche Bestimmungen geachtet werden muss, wenn persönliche Daten weitergegeben werden.
- 

Das „Hallo“-Magazin soll in ein zeitgemäßes und zielgruppenorientiertes Kommunikationsformat weiterentwickelt werden. Das „Hallo“-Magazin soll nur noch digital verschickt werden, um die Umwelt zu schonen.

# ÖGJ-FACHKRÄFTEMILLIARDE – JETZT!

Die Bereitschaft der Wirtschaft, Lehrlinge auszubilden, nimmt seit Jahren ab – während das Jammern über fehlende Fachkräfte bleibt. Auch die großflächig ausgeschüttete Gießkannenförderung für Lehrstellen hat daran nichts geändert. Die Wirtschaft kommt immer weniger selbst ihrer Verantwortung nach, die von ihr benötigten Fachkräfte auszubilden. Doch wer gut ausgebildete Fachkräfte will, muss treffsicher in die Ausbildung investieren.

## FÜR EINE KRISENFESTE AUSBILDUNG VON FACHKRÄFTEN

Derzeit wird die Lehrstellenförderung über den Insolvenzentgeltfonds abgewickelt. Der ist, wie sein Name schon sagt, eigentlich für Insolvenzen zuständig. Bei schlechter Konjunktur muss der Fonds mehr Geld zur Absicherung der Entgelte für die Arbeitnehmer\*innen im Fall einer Insolvenz der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers aufbringen – es besteht die Gefahr, dass für die Lehrstellenförderung dann nichts mehr übrigbleibt.

Jede Wirtschaftskrise wirkt sich also unmittelbar negativ auf die Lehrausbildung aus, weil weniger Geld an ausbildende Betriebe ausgeschüttet werden kann. Aus diesem Grund wurde zuletzt etwa der Praxistest gestrichen, eines der wenigen Beispiele für Qualitätsförderung. Gerade angesichts einer drohenden neuen Wirtschaftskrise ist es höchste Zeit, zu handeln.

## NEUE ZEITEN VERLANGEN NEUE ANTWORTEN

Die ÖGJ hat mit der „Fachkräftemilliarde“ bereits ein Modell entwickelt, wonach die Unternehmen ein Prozent der Bruttolohnsumme einzahlen müssen. Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln können dann nicht nur die Lehrstellenförderung, sondern auch die überbetriebliche Lehrausbildung sowie die Weiterqualifizierung von Arbeitnehmer\*innen finanziert werden. Der Bund spart sich dadurch in den nächsten fünf Jahren 750 Millionen Euro.

Die Fachkräftemilliarde bietet außerdem die Chance, aus der reinen Lehrstellenförderung endlich eine echte Qualitätsförderung zu machen. Es soll auch weiterhin eine Basisförderung für Betriebe geben, zusätzlich soll mit gezielter Qualitätsförderung auf die Bedürfnisse einzelner Branchen eingegangen werden. Damit wäre garantiert, dass die Wirtschaft nicht nur genügend, sondern auch bestens ausgebildeten Fachkräftenachwuchs finden kann.

## FÖRDERUNG VON LEHRSTELLEN, QUALITÄT UND WEITERBILDUNG

Durch einen Mix aus der Förderung pro Lehrstelle (Basisförderung) mit finanziellen Anreizen für mehr Qualität in der Ausbildung sowie durch ein Qualitätskompetenzzentrum zur Kontrolle und neu geschaffene Serviceangebote soll die Lehrlingsausbildung in Österreich quantitativ und qualitativ ausgebaut werden. Neben beruflicher Erstausbildung soll aber auch Höherqualifizierung und berufliche Weiterbildung von Arbeitnehmer\*innen aus der Fachkräftemilliarde gefördert werden. Von gut ausgebildeten Lehrlingen sowie von der Weiterbildungsförderung profitieren auch Unternehmen, die keine Lehrlinge ausbilden dürfen, weshalb auch sie solidarisch einzahlen sollen.

## KEINE DUALE AKADEMIE, WELCHE VON AMS-FÖRDERMITTELN FINANZIERT WIRD

Die duale Akademie wurde vor wenigen Jahren von der WKO OÖ ins Leben gerufen. Sie richtet sich vor allem an AHS-Maturant\*innen und Studienabbrecher\*innen, die hier die Möglichkeit bekommen, eine bessergestellte Lehre zu absolvieren. Ein großer Kritikpunkt ist die Finanzierung, welche über das AMS-Programm 18+ gestellt wird. Hier werden mehrere hundert Euro pro Monat und Lehrling an den Betrieb ausbezahlt. Wir sagen JA zu einer qualitativen Ausbildung und NEIN zur Finanzierung über unsere AMS-Beiträge.

## ARBEIT WERTSCHÄTZEN

### - HER MIT DER MINDESTLEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG!

Auch höhere Lehrlingsentschädigungen setzen Anreize für Jugendliche, eine Lehrlingsausbildung zu absolvieren. Viele Lehrlinge müssen sich ihren Lebensunterhalt bereits selbst finanzieren oder zum Haushaltseinkommen bei-tragen. 850,- Euro Lehrlingsentschädigung im 1. Lehrjahr sind daher das Mindeste. Eine Mindestlehrlingsentschädigung von 850,- Euro auf Kollektivvertragsebene auch deshalb, weil sonst im Zuge der Anhebung der Mindest-löhne die Lehrlingsausbildung im Gegensatz zur Hilfsarbeit unattraktiver wird. Das ermutigt junge Menschen, eine Fachausbildung dem „schnellen Geld“ durch Hilfsarbeit vorzuziehen. Menschen, die nur über einen Pflichtschulabschluss verfügen, sind dreimal so oft von Arbeitslosigkeit betroffen als jene mit einem Lehrabschluss.

## LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG BEI Ü18-LEHRANFÄNGER\*INNEN

Immer mehr Lehrlinge beginnen ihre Lehre verspätet. Entweder beenden sie zuerst eine Schule und möchten dann eine Lehre anhängen oder sind in ihrem erlernten Lehrberuf unglücklich und wollen sich verändern. Für diese Lehrlinge ist es aber oft sehr schwer, mit der zumeist recht niedrigen Lehrlingsentschädigung auszukommen. Sie haben schon eine eigene Wohnung, vielleicht schon Kinder und eine\*n Partner\*in. In einigen Kollektiv-verträgen, so zum Beispiel am Bau, wurde für diese jungen Menschen eine Lösung gefunden. Sind sie zu Beginn der Lehre 18 Jahre oder älter, erhalten sie schon im ersten Lehrjahr eine Lehrlingsentschädigung in der Höhe des dritten Lehrjahres, um ihre höheren Lebenshaltungskosten abdecken zu können.

## DUALE LEHRAUSBILDUNG IM ÖFFENTLICHEN BEREICH AUSWEITEN

Viele öffentlich-rechtliche Körperschaften leisten in der dualen Lehrlingsausbildung hervorragende Arbeit. Alle, die die Lehrausbildung ernst nehmen, bilden Fachkräfte für morgen aus, welche dringend benötigt werden.

Der öffentliche Bereich muss mit Vorbildfunktion agieren. Viele Gemeinden bilden leider keine Lehrlinge aus. Aus diesem Grund müssen viele Jugendliche weite Anfahrtswege in Kauf nehmen, um ihre Ausbildung absolvieren zu können. Hier wird als Gewerkschaftsjugend gefordert, politischen Druck zu machen und auf die Wichtigkeit der Lehrausbildung hinzuweisen. Nur wenn öffentlich-rechtliche Körperschaften Lehrlinge ausbilden, nehmen sie die Anliegen junger Menschen ernst.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



Die Einführung der Fachkräftemilliarde in der beschriebenen Form.



Die Einführung einer Mindestlehrlingsentschädigung in der Höhe von 850,- Euro.



Ein klares Nein zum Modell der „Kurzlehre“.



Keine duale Akademie, welche von AMS-Fördermitteln finanziert wird.



Mehr AMS-Mittel, um den Aufbau einer verwendbaren Lehrstellenbörse zu garantieren.



Ein Bekenntnis aller öffentlich-rechtlichen Körperschaften zur dualen Lehrausbildung und eine Ausweitung der bestehenden Ausbildungsplätze.



Anpassung der DLU (Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhaltes) an die Höhe der im KV geregelten Lehrlingsentschädigungen sowie Anspruch auf bezahlten Urlaub endlich auch für Lehrlinge der ÜBAs.



Die Einführung eines Jugendstartbonus. Hierfür sollen zwei Lehrlingsentschädigungen pro Lehrjahr von der/dem Arbeitgeber\*in in einen Fonds einbezahlt werden. Bei Absolvierung der Lehre (mit LAP) sollen dann die rückgelegten Lehrlingsentschädigungen – aus dem Fond – dem Lehrling ausbezahlt werden.



Eine Verbesserung des „Schulstartgeldes“ über das Familienlastenausgleichsgesetz (FLAG). Für jede Person, die eine Ausbildung im Sinne des § 5 BAG durchführt und kein Anspruch nach § 8 (8) BAG besteht, wird einmalig die Familienbeihilfe um 100,- Euro erhöht.



Ausbildungsgarantie bis zum 25. Lebensjahr.



Die ausreichende Finanzierung der ÜBAs, um eine qualitätsvolle Ausbildung sicherzustellen. Sparmaßnahmen im Bereich der überbetrieblichen Lehre sind nicht angebracht.



Die Schaffung eines unabhängigen Lehrlings- und Jugendinspektorates. Überprüfungsbefugnisse z.B. bezüglich Qualität der Ausbildung (Ausbildung nach Berufsbild), richtiger Einstufung der Lehrlingsentschädigung lt. Kollektivvertrag, korrekter Abrechnung der geleisteten Überstunden, Überprüfung nach den Strafbestimmungen gemäß § 32 BAG, Verschärfung der Strafbestimmungen im BAG als präventive Maßnahme etc.



Eine fortschrittliche und transparente LAP, die u.a. Folgendes beinhaltet:

- ▶ Vereinheitlichung der LAP in allen Bundesländern
- ▶ Nicht gelerntes Wissen, sondern die fachliche Kompetenz soll überprüft werden
- ▶ Der LAP muss ein transparentes Punkte- und Bewertungsschema zugrunde liegen, in das auf Verlangen des Lehrlings Einsicht genommen werden kann
- ▶ LAP-Vorbereitungszeit während der Arbeitszeit



Eine verpflichtende Ausbildungsdokumentation.



Bezahlte Freizeit für Lehrlinge an Zwickeltagen.

! Die schrittweise Ausweitung der Berufsschulzeit bei dreijährigen Lehrberufen auf 1.460 Unterrichtseinheiten. Bei Lehrberufen mit abweichender Dauer soll BS-Zeit im selben Verhältnis erhöht werden. Eine weitere Verlagerung von Ausbildungsinhalten vom Betrieb zur Berufsschule darf dadurch nicht passieren.

! Im Fall einer Doppellehre sollen Lehrlinge für doppelt besuchte Fächer befreit werden.

! Verpflichtende regelmäßige Aus- und Weiterbildung der Berufsschullehrer\*innen, insbesondere in Hinblick auf deren pädagogisches, didaktisches und technologisches Wissen.

! Rechtsanspruch auf Lehre mit Matura. Die erforderlichen Unterrichtseinheiten sollen während der Arbeitszeit absolviert werden und die Kosten aus den Mitteln des Insolvenzentgeltfonds gedeckt werden. Für das Modell der Lehre mit Matura soll eine einheitliche Struktur in ganz Österreich geschaffen werden. Anreize für Betriebe und Absolvent\*innen sollen geschaffen werden, die einen Verbleib im Unternehmen fördern. Für saisonale Bereiche sollen die Unterrichtseinheiten jeweils außerhalb der Saison (für den Bereich der Bauwirtschaft z.B. in den Wintermonaten) geblockt angeboten werden.

! Die Integration der kostenlosen Meisterprüfung in die Lehre mit Matura.

! Rechtsanspruch auf Bildungskarenz bzw. Bildungsteilzeit.

! Ausbau von ERASMUS+ und eine volle Kostenübernahme.

! Den Ausbau der Fördermittel für berufsbezogene Ausbildungen sowie einen gesetzlichen Anspruch auf berufsspezifische Ausbildungen während der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich.

! Das Verbot einer Ausbildungskostenrückerstattung.

! Anerkennung der Leistung von Präsenz- und Zivildienern. Präsenz- und Zivildienner sollen 10 freie Tage erhalten. Die Entschädigung bei Präsenz-/Zivildienst soll auf mindestens 1.000,- Euro bei einer Beibehaltung aller momentan ausbezahlten Zuschüsse und Leistungen erhöht werden.

! Rechtsanspruch auf einen kostenlosen Erste-Hilfe-Kurs in der Berufsschule. Es ist wichtig, dass junge Menschen lernen, wie sie sich im Ernstfall verhalten sollen. Die entstehenden Kosten sollen aus den Mitteln des Insolvenzentgeltfonds übernommen werden.

! Zwei von der/dem Arbeitgeber\*in bezahlte Tage für die Führerscheinprüfung (theoretische und praktische Prüfung) der Klasse B.

! Alle Lehrlinge, die zum Beginn ihrer Lehre das 18. Lebensjahr vollendet haben, sollen ab dem 1. Lehrjahr eine Vergütung in Höhe der Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres des jeweiligen Kollektivvertrags erhalten.

Entscheidung der 36. Bundesjugendkonferenz: Zuweisung an den Bundesjugendvorstand

! Alle Lehrlinge, die im laufenden Lehrverhältnis das 18. Lebensjahr vollenden, sollen ab diesem Zeitpunkt die Lehrlingsentschädigung des 3. Lehrjahres des jeweiligen Kollektivvertrags erhalten.

# MITBESTIMMUNG NEU DENKEN – DEMOKRATISCHE GEGENMACHT AUFBAUEN!

Durch technologische Veränderungen und umfassende Herausforderungen wie die Klimakrise ändern sich auch die Arbeitswelt und die Arbeitsbedingungen. Insbesondere Fragen der Arbeitsorganisation sowie der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung sind hier relevant.

Der Wandel gelingt besser, wenn er gerecht und gemeinsam gestaltet wird. Trotzdem zeigen die Erfahrungen der letzten Monate und Jahre, wie bewährte Formen der Mitbestimmung zunehmend unter Druck geraten können. Demokratische Formen der Organisation, etwa durch Selbstverwaltung, sind nicht in Stein gemeißelt und können schnell unter die Räder kommen. Die Zerschlagung der selbstverwalteten Krankenkassen ist ein mahndendes Beispiel.

Bestehende Mitbestimmungsrechte von Arbeitnehmervertreter\*innen müssen deshalb nicht nur abgesichert, sondern auch für die neuen Herausforderungen ausgebaut und weiterentwickelt werden. Das gilt auch und gerade für die gewerkschaftlichen Jugendorganisationen. Neben den Betrieben und Ausbildungsstätten sind auch Berufsschulen ein zentraler Ort der gewerkschaftlichen Organisierung.

Zentrale Grundlage für diese notwendige demokratische Offensive ist die gezielte Nutzung der vielfältigen Möglichkeiten der gewerkschaftlichen Bildung, aber auch der politischen Bildung in den Bildungseinrichtungen und den Angeboten der Persönlichkeitsbildung.

BILDET EUCH, DENN WIR BRAUCHEN ALL EURE KLUGHEIT.  
BEWEGT EUCH, DENN WIR BRAUCHEN EURE GANZE BEGEISTERUNG.  
ORGANISIERT EUCH, DENN WIR BRAUCHEN EURE GANZE KRAFT.

(ANTONIO GRAMSCI)



## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



Anhebung der Bildungsfreistellung für die Mitglieder des Jugendvertrauensrates von derzeit zwei auf drei Wochen.



Anspruch auf Bildungsfreistellung für die Ersatzmitglieder des Jugendvertrauensrates und eine „Woche für die Schulsprecher\*innen“.



Die Einführung von „Politischer Bildung“ als eigenständiges Fach in allen Schultypen

- ▶ Möglichkeiten für AK und Gewerkschaften, 2-mal jährlich den Unterricht zu besuchen, sowie eine verpflichtende Weiterbildung für alle Lehrer\*innen
- ▶ Verankerung von „Peer Learning“ (miteinander voneinander lernen) in Form von Informationen über die Lehre und mögliche Lehrberufe durch die Lehrlingsvertretung (ÖGJ)



Eine starke Einbindung der Jugendfunktionär\*innen in die Gehalts- und KV-Verhandlungen. So kann die kollektive Verhandlungsmacht den Lehrlingen am besten verdeutlicht werden, etwa anhand steigender Lehrlingsentschädigungen.



Die Schaffung einer Arbeitsgruppe zur Verankerung der BS-Vereinigung in den Gremien der ÖGJ. Hier soll auch eine Strategie entwickelt werden, wie sich mehr Mitglieder des Jugendvertrauensrates in den Berufsschulen engagieren können.



Ein Bildungsausgleichszeitkonto (BAZK) für alle Arbeitnehmer\*innen. Bei einer Leistung von Mehr- und Überstunden soll ein 100%iger Zeitzuschlag auf das BAZK gehen. Dies kann die/der Arbeitnehmer\*in für Weiterbildungen verwenden. Die Weiterbildungen müssen aber nicht zwangsweise berufsbezogen sein, sondern können auch für Fortbildungen der Blaulichtorganisationen etc. verwendet werden.



Die Einrichtung von Nachhaltigkeitsbeauftragten. Um die Funktion ausüben zu können, sollen Nachhaltigkeitsbeauftragte einen Kündigungsschutz erhalten, um vor Einschränkungen oder Benachteiligungen geschützt zu werden. Ebenso sollen Bildungsfreistellungen gewährt werden.



Echte Selbstverwaltung der ÖGK (Mehrheit für Arbeitnehmervertreter\*innen!).

## LEISTBARES, JUNGES WOHNEN

Es wird immer schwieriger, eine leistbare Wohnung zu finden. Gerade für in Ausbildung stehende und junge Arbeitnehmer\*innen ist es daher oft sehr schwer, eine eigene Existenz aufzubauen. Die Mieten für Gemeindewohnungen sind in den vergangenen Jahren gestiegen. Wohnungen werden zunehmend zu Spekulationsobjekten. Mietobergrenzen und der Neubau geförderter Wohnungen wären richtige Schritte zur Linderung dieses Problems.

Jugendliche kämpfen oft, um finanziell über die Runden zu kommen. Wohnen für junge Arbeitnehmer\*innen muss möglich sein, ohne dadurch auf Weiterbildungen, Kultur, Sport und andere Aktivitäten verzichten zu müssen.

Auch das Wohnen und Leben in Studierendenheimen ist und wird zunehmend schwieriger. Die Mieten für die meist viel zu kleinen Zimmer sind zu hoch und steigen immer weiter. Viele arbeitende Studierende können sich keine „normale“ Wohnung leisten, finden aber auch keinen Platz in einem Studierendenheim. Dies stellt eine weitere finanzielle Belastung dar, die Studierende daran hindert, sich auf ihr Studium zu konzentrieren. Die privaten Mieten in vielen Städten mit großen Universitäten und Fachhochschulen (Wien, Salzburg, Graz) steigen unterdessen rasant, die Möglichkeit, Wohngemeinschaften zu bilden, um Kosten zu teilen, wird damit immer weiter erschwert.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



**Leistbares und gefördertes Wohnen, besonders für alle in Ausbildung.** Etwa durch eine Wiedereinführung der Zweckbindung der Wohnbauförderung oder Einführung einer Mietobergrenze sowie die Einführung des 5x5 Prinzips.



**Bebauungspflicht brachliegender Baugründe, um Spekulationen mit Grundstücken und Immobilien zu minimieren** bzw. eine Vermietung der leerstehenden Immobilie innerhalb kurzer Fristen mit entsprechend hohen finanziellen Sanktionen – vor allem für Großgrundbesitzer kann dies bis hin zur Möglichkeit der Enteignung führen. Einführung der Leerstandsabgabe.



**Bestehende Mietverhältnisse müssen entlastet werden.** Es darf nicht sein, dass Mieter\*innen durch steigende Mieten aus ihren Wohnungen verdrängt werden.



**Das Bestbieterprinzip bei internen Vergaben durch gewerkschaftsnahe Wohnbaugenossenschaften.** Gewerkschaftsnahe Wohnbaugenossenschaften sollen mit gutem Beispiel vorangehen und Auftragsanbieter auch nach Kriterien sozialer und ökologischer Nachhaltigkeit sowie der betrieblichen Urlaubsvereinigungen auswählen.



**Verstärkte Neubauleistung für Studierendenheime.** Der Ausbau von Studierendenheimen, Lehrlingsheimen, Internaten und anderen Wohnmöglichkeiten für Studierende (z.B. Studi-WGs) soll von Seiten der öffentlichen Hand forciert werden.

# ARBEITEN, UM ZU LEBEN – NICHT UMGEKEHRT!

Wir Arbeitnehmer\*innen leisten gute Arbeit und verdienen dafür Respekt – auch und gerade in Form guter und gesunder Arbeitsbedingungen.

Die Realität ist jedoch oft anders: Der Arbeitsdruck und die Arbeitsverdichtung steigen und der Wandel der Arbeitswelt verlangt den Arbeitnehmer\*innen viel ab, wie z.B. ständige Erreichbarkeit. Wenn von Flexibilisierung gesprochen wird, wird in der Regel auf die Bedürfnisse und die Autonomie der Arbeitnehmer\*innen vergessen.

Der Strukturwandel ist aber nur gesund bewältigbar, wenn die Anforderungen und die Ressourcen in Balance sind. Nachteilige Arbeitsbedingungen wie z.B. hoher Stress oder ein Mangel an Ressourcen können zu psychosomatischen und körperlichen Beschwerden führen.

Arbeitsbedingte Erkrankungen kosten viel – das gilt für die Menschen genauso wie für die Gesellschaft: Krankmachende Arbeitsbedingungen richten nicht nur persönliches Leid bei den Betroffenen an, sondern schaden auch der gesamten Gesellschaft, weil hohe Kosten im Gesundheits-, Sozial- und Pensionssystem entstehen.

Statt krankmachender Arbeitsbedingungen braucht es deshalb respektvolle, gute Arbeitsbedingungen. Die Arbeitgeber\*innen sind bei der Gestaltung der Arbeitsbedingungen in die Pflicht zu nehmen. Das gilt etwa in Bezug auf ausreichende Pausen und Erholungsmöglichkeiten, Aufstiegs- und Entwicklungsmöglichkeiten, Mitbestimmungsmöglichkeiten und Selbstbestimmung über Arbeitsabläufe. Ganz besonders gilt es aber hinsichtlich einer angemessenen Arbeitsmenge, ausreichend Personal und mehr Autonomie für die Arbeitnehmer\*innen bei ihrer Arbeitszeitregelung.

Eine weitere, einseitige Entgrenzung von Arbeit auf Kosten der Arbeitnehmer\*innen ist nicht hinnehmbar.

Als ÖGJ kämpfen wir für eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn- und Personalausgleich. Ein bedingungsloses Grundeinkommen sehen wir nicht als ein adäquates Mittel, um gesellschaftliche Probleme (z.B. prekäre Beschäftigung) zu bekämpfen. Arbeit muss gerecht entlohnt und verteilt werden!

## 3-JÄHRIGE VERFALLSFRIST BEI LEHRVERHÄLTNISSEN

Die gesetzliche Verfallsfrist auf Ansprüche aus Dienstverhältnissen beträgt drei Jahre. Allerdings können Kollektivverträge die Verfalls- und Geltendmachungsfristen verkürzen, was in vielen Kollektivverträgen auch verwirklicht wurde. Die Verkürzung dient in erster Linie der Verwaltungsvereinfachung und besseren Planbarkeiten von Jahresabschlüssen und bietet ein gewisses Maß an Rechtssicherheit. Bei Lehrverhältnissen ist dennoch ein anderer Maßstab anzuwenden. Lehrlinge sind in aller Regel sehr jung, wenn sie ihre Ausbildung beginnen und trauen sich oft nicht, Dinge zu erfragen und einzufordern. Gleiches gilt für die Eltern der Lehrlinge, die in erster Linie froh sind, dass ihr Kind einen Lehrplatz bekommen hat. Aus diesem Grund werden offene Ansprüche häufig nicht eingefordert und verfallen dadurch.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



**Eine gerechte Entlohnung und Verteilung von Arbeit.** Als ÖGJ kämpfen wir für eine Arbeitszeitverkürzung bei vollem Lohn- und Personalausgleich. Ein bedingungsloses Grundeinkommen sehen wir nicht als ein adäquates Mittel, um gesellschaftliche Probleme (z.B. prekäre Beschäftigung) zu bekämpfen.

Entscheidung der 36. Bundesjugendkonferenz: Zuweisung an den Bundesjugendvorstand



**Ein Einkommen zum Auskommen.** Wer arbeitet, muss von seinem Erwerbseinkommen auch leben können.



**Freizeitausweitung durch Arbeitszeitverkürzung.** Das beinhaltet einen Rechtsanspruch auf eine 4-Tage-Woche bzw. die Einführung einer Wochenarbeitszeit von 35 Stunden mit dem Ziel der Einführung einer 30-Stunden-Woche bei vollem Lohnausgleich sowie die 6. Urlaubswoche für alle Beschäftigten.



**Feiertage, die auf einen arbeitsfreien Tag fallen,** sollen am drauffolgenden Arbeitstag nachgeholt werden. Ist ein Feiertag immer an einem Wochenende, ist der drauffolgende Arbeitstag frei (z.B. Ostersonntag). In Bereichen, wo dies nicht möglich ist, soll der/dem Arbeitnehmer\*in die Wahlfreiheit zwischen Zeitausgleich und/oder Entgelt zustehen.



**Das Anheben aller Verfalls- und Geltendmachungsfristen bei Lehrverhältnissen auf drei Jahre in allen Kollektivverträgen.**

# DIE ARBEITSWELT IST ZUR HÄLFTE WEIBLICH – WO BLEIBT HALBE/HALBE!?

Viel hat sich in den letzten Jahrzehnten getan bei der Gleichstellung von Frauen und Männern am Arbeitsmarkt. Frauen haben bei der Erwerbstätigkeit gegenüber den Männern stark aufgeholt und sie bei den formalen Bildungsabschlüssen bereits überholt. Trotzdem spiegelt sich die Entwicklung nur unzureichend in den Berufschancen von Arbeitnehmer\*innen wider. Manches beginnt schon bei der Ausbildung: Nicht einmal die Hälfte der Lehrstellen sind mit jungen Frauen besetzt. Später im Betrieb setzt sich die Benachteiligung unmittelbar vor Ort fort: Etwa, wenn es um mangelnde Infrastrukturen zur Hygiene geht, was Frauen aufgrund ihrer monatlichen Regelblutung im Besonderen trifft.

Einige Maßnahmen der jüngeren Vergangenheit werden sich zusätzlich nachteilig auf die Situation von Arbeitnehmer\*innen auswirken. So schadet etwa der 12-Stunden-Tag Frauen in besonderem Maße, weil er die traditionelle Rollenaufteilung in Haushalt und Betrieb verfestigt und Einkommensunterschiede verschärft.

## DIE LOHNSCHERE IST ENORM

Frauen erhalten in Österreich noch immer deutlich weniger Lohn als ihre männlichen Kollegen. Unglaublich aber wahr: Laut Statistik Austria verdienen Frauen um 19,9 Prozent weniger als Männer. Damit klafft die Gehaltsschere hierzulande sogar noch weiter auseinander als im EU-Durchschnitt (16 Prozent). Mehrere hundert Euro brutto entgehen den Frauen und ihren Familien im Schnitt jeden Monat durch den Einkommensunterschied.

## FAMILIEN ENTLASTEN HEISST FRAUEN ENTLASTEN

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist ein Schlüsselfaktor, um Arbeitnehmer\*innen und ihre Familien zu stärken. Neben familienfreundlichen Arbeitszeiten ist vor allem eine angemessene Infrastruktur von Kinderbetreuungsplätzen und Pflegeeinrichtungen wichtig. Im internationalen Vergleich zeigt sich jedoch, dass Österreich in diesen Bereich zu wenig investiert – vor allem bei Angeboten der frühkindlichen Bildung gibt es deutlichen Aufholbedarf. Würden die Ausgaben auf den EU-Schnitt angehoben werden (z.B. auf nur 1 Prozent des Bruttoinlandsprodukts), könnten Quantität und Qualität des Angebots massiv verbessert werden.

Diese Maßnahmen wären ein wichtiger Schritt in Richtung Gleichberechtigung und würden bei Frauen zu höheren Einkommen, einem leichteren Wiedereinstieg in den Job und einer besseren Aufteilung der unbezahlten Arbeit in der Familie führen.



## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



**Höhere Investitionen in Kinderbildung und Ausbau der Kinderbetreuungsplätze:** Ein kostenloses 2. Kindergartenjahr für alle plus ein gesetzlicher Anspruch auf einen Kinderbetreuungsplatz. Die Verdoppelung der Mittel für die Sprachförderung nach den Kriterien des AK-Chancenindex.



**Gehaltstransparenz auf allen Ebenen:** Wer Veränderungen und gerechte Einkommensverteilung in Unternehmen durchsetzen will, muss zuerst für Transparenz sorgen. Daher ist die ÖGJ für innerbetriebliche Offenlegung aller Entgelte.

Entscheidung der 36. Bundesjugendkonferenz: Zuweisung an den Bundesjugendvorstand



**Eine zeitgemäße Hygiene-Infrastruktur:** Es braucht eine moderne Infrastruktur für die Hygiene, z.B. Föhn und Haartrockner sowie Waschmittel oder Waschgeld für all jene, die ihr Arbeitsgewand selbst waschen müssen. Artikel zur Monatshygiene sollten frei von Kosten zur freien Verfügung stehen. Verhütungsmittel sollen von der Krankenkasse bezahlt werden (Kondome, Pille, Spirale etc.).

# NACHHALTIGKEIT UND KLIMASCHUTZ: DIE SOZIALE FRAGE UNSERER ZEIT

Österreich hat 2015 die „Ziele zur nachhaltigen Entwicklung“ (Sustainable Development Goals = „SDGs“) verabschiedet. Sie sind ein Teil der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und sollen den Fortbestand unserer Erde sichern und kommende Generationen aufgrund unseres Verhaltens nicht benachteiligen. Zu den 17 Zielen gehört z.B., die Armut zu beenden, Ungleichheit zu bekämpfen, den Planeten zu schützen, den Frieden zu fördern und Wohlstand für alle zu sichern.

Durch die Unterzeichnung dieser Resolution haben sich die UNO-Mitgliedsstaaten dazu verpflichtet, mit ihrer Politik auf nationaler und internationaler Ebene zur Verwirklichung der Ziele beizutragen. Es sollte auch im Interesse der Gewerkschaftsbewegung sein, die Verfolgung dieser Ziele anzustreben, da diese mit unserer Grundhaltung ident sind und die Herausforderungen, die uns alle betreffen, nur mit unserem Einfluss bewältigt werden können.

Die SDGs zeigen ganz deutlich: Die Klimafrage ist nicht zuletzt eine soziale Frage. Ein klimabewusstes Leben muss man sich erst einmal leisten können. Als österreichische Gewerkschaftsjugend sagen wir deshalb ganz klar: Es kann nicht sein, dass gerade die Arbeitnehmer\*innen überproportional zur Kasse gebeten werden – alle müssen ihren Beitrag leisten. So wird die Frage nach Klimaschutz und ökologischer Nachhaltigkeit schnell zur Verteilungsfrage!

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:

- 

**Ein Bekenntnis des ÖGB, dass die Klimakrise ein zentrales gewerkschaftliches Thema ist und keineswegs nebensächlich.** Gewerkschaften müssen sich stärker in die gesellschaftliche Auseinandersetzung um positive bzw. wünschenswerte Zukunftsvisionen einbringen. Sie sollen sich für Aufklärung, Verbreitung und Umsetzung der Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen einsetzen. Es gibt keine Jobs auf einem toten Planeten!
- 

**Sozial-ökologische Themen ins Zentrum der gewerkschaftlichen Bildungsarbeit!** Die Ideen der SDGs müssen verbreitet und entwicklungspolitische Aufklärungsarbeit für Funktionär\*innen, Mitglieder und Nicht-Mitglieder muss betrieben werden.
- 

**Internationale Solidarität – als Forderung, aber auch als gelebte politische Kultur.** Zusammenarbeit, Austausch und Aktionismus mit internationalen Gewerkschaften und anderen zivilgesellschaftlichen Organisationen, welche sich mit Nachhaltigkeit bzw. Klimagerechtigkeit beschäftigen, müssen einen höheren Stellenwert erhalten.
- 

**Gesundheit und Soziales müssen als Leitbranchen der Zukunft erkannt werden.** Das Wohl der Allgemeinheit statt der Profit einer kleinen Gruppe muss im Zentrum einer emissionsarmen Wirtschaft der Zukunft stehen. Der Sozialbereich kann als klimaneutraler Beschäftigungsmotor der Zukunft dienen. Die Arbeitsbedingungen im Gesundheits- und Sozialbereich müssen deshalb verbessert werden.
- 

**Verbot der Spekulation mit Lebensmitteln, Unterstützung von regionaler Produktion und regionalem Konsum und Maßnahmen gegen bzw. Verbot von Lebensmittelvernichtung.**
- 

**Ökologie und Nachhaltigkeit als Unterrichtsfach in allen Schulen Österreichs,** von der ersten Klasse Volksschule über die Berufsschule bis zur Matura.
- 

**Jobs for Future – Berufe mit Zukunft:** Weiterentwicklung bzw. Etablierung von Kompetenzen im Bereich der dualen Berufsausbildung, welche erforderlich sind in einer emissionsarmen Wirtschaft von morgen, z.B. erneuerbare Energie und Umwelt und Ressourcenmanagement, Recyclingkauffrau/Recyclingkaufmann als neue Lehrberufe etc. Die Reparatur von Dingen muss im Vordergrund stehen (Verbot der geplanten Obsoleszenz) und entsprechende Reparaturfähigkeiten müssen sich auch in den Berufsbildern und Ausbildungsordnungen wiederfinden. Allfällige Umschulungen von Personal als auch die Umrüstung von Betrieben sollen durch die öffentliche Hand unterstützt werden, finanziert durch Vermögenssteuern.
- 

**Reduktion der Arbeitszeit bei vollem Lohnausgleich:** Die Kürzung der Arbeitszeit führt zu weniger Treibhausgas-Emissionen und verbessert die körperliche und psychische Gesundheit der Arbeitnehmer\*innen.
- 

**Mobilität als Menschenrecht:** Der gesamte öffentliche Verkehr muss in der öffentlichen Hand bleiben. Weitere Privatisierungen lehnen wir auf das Schärfste ab. Wir fordern den Ausbau des öffentlichen Verkehrs im ländlichen Raum und kostenlosen Nahverkehr für alle Personen unter 25. Ebenfalls fordern wir die steuerliche Begünstigung von Fahrgemeinschaften.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



Ein österreichweites, kostenloses Jugendticket für alle.



**Mehr Nachhaltigkeit durch mehr Mitbestimmung:** Der Jugendvertrauensrat und Betriebsrat sollen neben den sozialen, kulturellen, gesundheitlichen und wirtschaftlichen Interessen auch ökologische Interessen der Beschäftigten vertreten. Der Betriebsrat soll mehr Mitsprache bezüglich Investitionen des Unternehmens bekommen und mehr Nachhaltigkeit im wirtschaftlichen, im sozialen und im ökologischen Sinne durchsetzen. Es sollen eigene Nachhaltigkeitsbeauftragte mit Zustimmung des Betriebsrates installiert werden.



**Verpflichtung zu jährlichen Nachhaltigkeitsberichten für alle Betriebe ab 50 Mitarbeiter\*innen.** Nachhaltigkeit hat dabei verschiedene Dimensionen: von ökologisch (z.B. CO<sub>2</sub>-Abdruck des Unternehmens, Verbrauch fossiler Brennstoffe) über betriebswirtschaftliche Nachhaltigkeit (z.B. wie viel gibt ein Unternehmen für Forschung und Entwicklung aus, wie viele Lehrlinge bildet es aus) bis zur sozialen Nachhaltigkeit (z.B. wie oft wurde das Unternehmen wegen arbeitsrechtlicher Verstöße gerichtlich verurteilt, wie viele Menschen mit Behinderung beschäftigt das Unternehmen).



**Nachhaltigkeit in der ÖGJ leben:** Wir wollen Werbeprodukte bei ökologischen, fairen und klimaneutralen Unternehmen bestellen.

**WIR  
SIND DIE  
GUTEN!**

**LAUT. MUTIG.  
SOLIDARISCH.**

## PRAKTIKUM = ARBEIT!

In vielen schulischen und hochschulischen Ausbildungen sind Pflichtpraktika ein Bestandteil der Lehr- und Studienpläne. Sie sollen den Schüler\*innen und Student\*innen praktische Erfahrungen in der Arbeitswelt und im facheinschlägigen Tätigkeitsbereich vermitteln und die theoretische Ausbildung ergänzen.

### MIT OFFENEN AUGEN INS ARBEITSLEBEN GEHEN

In der Praxis kommt es aber oft vor, dass Praktikant\*innen nicht für facheinschlägige Arbeiten eingesetzt werden, sondern zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden, die nicht zu ihrem Lehr- oder Studienplan passen. Viele Praktikant\*innen erhalten keinen schriftlichen Arbeitsvertrag und kein Entgelt oder nur Taschengeld, haben aber voll gearbeitet. Das liegt daran, dass manche Betriebe ein Pflichtpraktikum als Volontariat mit völliger Unverbindlichkeit sehen, obwohl in aller Regel nach arbeitsrechtlichen Kriterien ein echtes Arbeitsverhältnis vorliegt. Es fehlt daher oft die arbeits- und sozialrechtliche Absicherung und es mangelt auch immer wieder an einer adäquaten Betreuung durch den Betrieb.

Daraus resultieren natürlich Enttäuschungen für die betreffenden Jugendlichen. Vor allem, wenn sie erstmals in einem Betrieb arbeiten, erhalten sie einen sehr negativen ersten Eindruck von der Arbeitswelt oder speziell von der Branche, für die sie ihre Ausbildung machen. Viele sind eingeschüchtert und nehmen diese Ohnmachtserfahrung für ihr restlichen Berufsleben mit. Diese Erfahrungen können auch dazu führen, dass die Jugendlichen nach ihrer Ausbildung auf einen komplett anderen Beruf umsteigen. Dadurch wird wertvolle Ausbildungszeit fehlinvestiert und die Wirtschaft verliert Fachkräfte.

### SCHLUSS MIT FALSCHEN VERSPRECHUNGEN ZU DUMPINGLÖHNEN!

Darüber hinaus werden auch für Schul- und Hochschulabsolvent\*innen Praktika beim Einstieg in den Arbeitsmarkt immer mehr zur Regel. Viele hochqualifizierte Maturant\*innen und Jungakademiker\*innen können in bestimmten Bereichen (z.B. kreative und soziale Berufe, Medien, NGOs) nur über ein unbezahltes Praktikum oder sogar mehrere unbezahlte Praktika in den Arbeitsmarkt einsteigen. Das kann für diese jungen Menschen existenzbedrohende Folgen haben.

Durch diese vermehrte Heranziehung von „Gratis-Arbeitskräften“ verschlechtern sich zugleich die Bedingungen für andere Arbeitnehmer\*innen, die in der betreffenden Branche bereits beschäftigt sind.

Auch erhöht sich der Druck auf junge Menschen, die einen Arbeitsplatz suchen, für den erhofften Einstieg in ihren Beruf schlechte Arbeitsbedingungen bzw. unbezahlte Praktika zu akzeptieren.

Grundsätzlich leisten Praktika einen wichtigen Beitrag für eine gute Ausbildung, den Erstkontakt mit der Arbeitswelt bzw. den Einstieg in die Arbeitswelt. Dazu müssen sie aber klar definiert und geregelt sein und in der Praxis unter fairen und attraktiven Rahmenbedingungen absolviert werden können.



## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



**Die klare Definition von Praktikumsvarianten:** Dazu zählen schul- und studienrechtliche Definition von Pflichtpraktika und ihrer Inhalte während der Ausbildung sowie eine klare Definition von Praktika, die nach der Ausbildung absolviert werden, und deren Inhalte.



**Die volle arbeits- und sozialrechtliche Absicherung der Praktikant\*innen:** Beweislastumkehr bei Ausbildungspraktika: Die/Der Praktikumsgeber\*in muss nachweisen können, dass es kein Dienstverhältnis war. Kann das Unternehmen dies nicht, so muss von einem kurzzeitigen Arbeitsverhältnis ausgegangen werden.



**Die Festlegung von Standards, eines Mindestlohns und voller Sozialversicherungspflicht:** Wir fordern mindestens 1.000,- Euro brutto für ein Vollzeit-Praktikum. Praktikant\*innen sind für uns Personen, welche von ihrer Bildungsinstitution (Universität, Fachhochschule) zu einem Praktikum gezwungen werden oder dieses im Rahmen ihrer Ausbildung vorgesehen ist. Für Pflichtpraktikant\*innen im Kontext der Schule (z.B. HAK/HASCH, HLW, HTL etc.) fordern wir mindestens 850,- Euro, allenfalls aber die Lehrlingsentschädigung.



**Die explizite Verankerung in den ausbildungsrechtlichen Vorschriften** (Lehr- und Studienpläne), dass nur Praktika im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses anerkannt werden, inklusive Festlegung von standardisierten Vertragsschablonen mit angeschlossenen Erläuterungen betreffend die Ausbildungsinhalte.



**Unterstützung bei der Praktikumsuche durch Betriebe:** Betriebe, die profitieren, sollen junge Menschen bei der Praktikumsuche unterstützen – etwa durch regionale Praktikumsbörsen oder Datenbanken für offene Plätze.



**Mehr Qualität durch Unterstützung und Begleitung:** Bildungseinrichtungen sollen die Praktikant\*innen bei der Suche nach fair entlohnten Praktika unterstützen; Regelungen in den ausbildungsrechtlichen Vorschriften sollen eine entsprechende Vor- und Nachbereitung der vorgesehenen Praktika und eine klare Zuständigkeit der Bildungseinrichtungen für die Unterstützung der Praktikant\*innen während des Praktikums garantieren.



**Klare Regelungen für den Ersatz des Praktikums und Angebot von Ersatzmöglichkeiten** an den Bildungsinstitutionen, wenn kein Praktikumsplatz gefunden wird bzw. wenn die arbeits- und sozialrechtlichen Mindeststandards im Rahmen des Praktikums vom Betrieb nicht eingehalten werden.



**Arbeits- und Sozialrecht für alle:** Dazu zählen die Verankerung von arbeits- und sozialrechtlichem Grundwissen in den Ausbildungsplänen der entsprechenden Bildungsformen sowie eine bessere arbeitsrechtliche Schulung der Lehrkräfte und Schüler\*innen, im Idealfall durch Heranziehung von Arbeitsrechtsexpert\*innen im Unterricht.



**Das Verbot von unbezahlten Praktika.**

## MIT STEUERN GEGENSTEUERN

Der Ökonom Thomas Piketty zeigt, dass seit den 1980er-Jahren die Konzentration der Vermögen in den Händen der obersten 10 Prozent im Euroraum stark zunimmt – wenn auch weniger als in den Vereinigten Staaten. Auch in Österreich gibt es bei den Vermögen keine breite Mittelschicht, wie wir sie von der Einkommensverteilung kennen. Die üblichen Vermögensgegenstände der unteren Hälfte sind ein Auto oder das Sparbuch. In der oberen Mitte ist dann das Eigenheim typischerweise der größte Vermögensposten. Blickt man auf die Reichsten sind auch Wertpapiere Teil des Vermögens. Erst bei den Top-5-Prozent kommen zusätzliche Immobilien, wie Zinshäuser und Unternehmensbeteiligungen, dazu.

### WER HAT, DEM WIRD GEGEBEN

Was für Vermögen gilt, trifft natürlich auch für das Einkommen aus Vermögen zu: Der größte Teil des gesamten Vermögenseinkommens ist konzentriert auf eine kleine Gruppe. In Österreich verfügt das reichste 1 Prozent über rund 40 Prozent des gesamten Nettovermögens, während die ärmeren 50 Prozent der österreichischen Haushalte gemeinsam gerade einmal 2,5 Prozent besitzen.

Ein großer Teil der Vermögen wird nicht durch eigene Leistung erworben, sondern (steuerfrei) geerbt. Die Einkommen aus großen Vermögen entstehen dabei meist ohne geistige oder körperliche Anstrengung – sondern zum Beispiel durch Zinserträge auf Bankkonten, aus Vermietung und Verpachtung von Immobilien oder aus Dividenden auf Wertpapiere und sonstige Gewinnausschüttungen aus Unternehmen. Das führt dazu, dass Reiche immer reicher werden – und die Armen immer ärmer.

Damit setzt sich eine Spirale der Ungleichheit in Gang, die über Generationen hinweg wirken kann. Eine große Kluft zwischen Arm und Reich ist nicht nur ungerecht und bedroht dadurch den sozialen Frieden. Sie kann auch negative Auswirkungen auf die Demokratie nehmen. Großer Reichtum ermöglicht auch politische Einflussnahme, etwa durch Wahlkampfspenden. Das birgt die Gefahr, dass die Interessen von Arbeitnehmer\*innen unter die Räder kommen.

### ALLE SOLLEN EINEN GERECHTEN BEITRAG LEISTEN

Die Zahlen der OECD sprechen eine klare Sprache: Aufgrund der geringen Besteuerung tragen Einkommen aus Vermögen in Österreich kaum zur Finanzierung des Sozialstaates bei. Im Gegensatz dazu schlägt bei den Menschen, die ihr Einkommen durch Erwerbsarbeit erwirtschaften, die kalte Progression zu. Das ist eine eindeutige Schiefelage zu Lasten der Arbeitnehmer\*innen.

Die bestehenden Vermögenssteuern machen lediglich 1,3 Prozent des gesamten Steuer- und Abgabenaufkommens inklusive Sozialversicherung aus. In Deutschland sind es 2,7 Prozent und in den entwickelten Industriestaaten (OECD) durchschnittlich 5,7 Prozent. Wäre der Beitrag durch Vermögenssteuern in Österreich wenigstens auf dem Niveau von Deutschland, müssten Arbeitnehmer\*innen um 2,2 Milliarden Euro weniger Steuern zahlen. Dieses Beispiel zeigt, dass selbst eine moderate Vermögenssteuer den Arbeitnehmer\*innen eine massive Steuerentlastung bringen würde.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:



**Die Wiedereinführung der Erbschafts- und Schenkungssteuer:** Hier geht es nicht um die kleinen „Hausbesitzer\*innen“, die ihren Kindern das mühsam errichtete Eigenheim vererben wollen. Solche Erbschaften bzw. Schenkungen sollen weiterhin steuerfrei bleiben. Es geht um große Erbschaften und Schenkungen ab einer Million Euro. Denn die Erb\*innen profitieren in einem großen Ausmaß, ohne dafür in ihrem Leben eine Leistung erbracht zu haben.



**Die Einführung einer Millionärssteuer:** Große Vermögen ab einer Million Euro sollen besteuert werden. Es geht darum, dass Superreiche ihren gerechten Beitrag leisten. Denn das Nichtvorhandensein von nennenswerten Vermögenssteuern hat dazu geführt, dass das Vermögen in Österreich extrem ungleich verteilt ist. Diese wachsende Schere gilt es zu schließen. Nur so kann man den schädlichen gesellschaftlichen Folgen von sozialer Schieflage einen Riegel vorschieben.



**Die Schließung aller Steuerschlupflöcher in Österreich.**



**Eine Wertschöpfungsabgabe, die den zukünftigen Veränderungen Rechnung trägt.**



**Einen zweckgebundenen Arbeitgeber\*innen-Beitrag für den Ausbau öffentlicher Verkehrsmittel.**



**Die Einführung einer wirkungsvollen europäischen Finanztransaktionssteuer.**

# ALS VERTRETUNG DER ARBEITENDEN STUDIERENDEN KÄMPFEN WIR FÜR EIN FREIES UND OFFENES HOCHSCHULSYSTEM

Als ÖGJ haben wir uns immer zu einem freien und öffentlichen Hochschulsystem bekannt. Wir lehnen sowohl die Privatisierung der Hochschulen als auch sozial selektierende Studiengebühren ab. Über 50 Prozent der Kinder von Akademiker\*innen beginnen selbst ein Studium, bei Kindern aus einem Elternhaus mit Pflichtschulabschluss sind es nur 10 Prozent. Universitäten und Fachhochschulen sollen nicht die Orte sein, an denen eine Elite herangezüchtet wird, sondern Orte des Austauschs und des sozialen wie individuellen Lernens.

## WIR VERBESSERN DIE LEBENSBEDINGUNGEN ARBEITENDER STUDIERENDER

Als Jugend des ÖGB und als größte Vertretung arbeitender Studierender sehen wir die doppelte Belastung von Studierenden – einerseits durch immer mehr Druck durch die Universitäten und Fachhochschulen, andererseits arbeiten nach der letzten Studierendensozialerhebung knapp zwei Drittel der Studierenden neben dem Studium. Besonders die Gruppe der Studierenden mit Kindern weist puncto Erwerbsbeteiligung besonders hohe Quoten auf und gibt an, öfters unter der dreifachen Belastung von Studium, Arbeit und Kind zu leiden. Maßgeblicher Stressfaktor ist häufig die Inflexibilität von Bildungsinstitutionen. Obwohl viele Studierende berufstätig sind, wird auf die Arbeitszeit bei der Vergabe von Kursplätzen keine Rücksicht genommen.

Wir wollen genau diesen arbeitenden Studierenden bei der Bewältigung der Mehrfachbelastung helfen. Einerseits durch verbesserte Regelungen auf Ebene der Kollektivverträge (z.B. Anspruch auf Sonderurlaub für Prüfungstage), andererseits durch konkrete Forderungen an die österreichische Politik bzgl. der Verbesserung der Studienbedingungen für arbeitende Studierende.

## DER 36. BUNDESJUGENDKONGRESS DES ÖGB FORDERT DAHER:

- 

**Den kostenlosen Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen.** Es ist die Aufgabe der öffentlichen Hand, für die entsprechende Finanzierung zu sorgen. Um die Qualität der „Massenstudien“ (wie beispielsweise Rechtswissenschaften) zu heben, schlagen wir einerseits die Erhöhung der öffentlichen Mittel vor, andererseits auch den Ausbau der Studienorientierung (z.B. in der Schule).
- 

**Gezielte Beratungen und Beihilfen für Studierende aus einkommensschwachen Haushalten.** Sie sollen durch Beihilfen und Stipendien entsprechend unterstützt werden, um sich im Studium besser zurecht zu finden.
- 

**Übernahme von Kosten, die im Rahmen der Ausbildung entstehen** (egal ob Lehre, Schule, Universität/FH), sie sollen durch die öffentliche Hand bzw. die Arbeitgeber\*innen getragen werden bzw. entsprechende finanzielle Unterstützungen für die Auszubildenden sollen gewährt werden (z.B. Förderungen für Laptops, bestimmte studienrelevante Programme etc.).
- 

**Den offenen Zugang von Facharbeiter\*innen an die FH:** Die Absolvierung eines facheinschlägigen Lehrberufes muss die Möglichkeit beinhalten, einen entsprechenden facheinschlägigen FH-Lehrgang ohne zusätzliche Prüfungen zu besuchen. Sollten Fertigkeiten, die nicht durch die Lehre abgedeckt sind, für das Studium benötigt werden, fordern wir öffentliche Unterstützung für Zusatzkurse für die Studierenden mit abgeschlossener dualer Ausbildung.
- 

**Die Ausweitung des Selbsterhalterstipendiums.** Die Altersgrenze für das Selbsterhalterstipendium soll abgeschafft werden und der Auszahlungsbetrag generell erhöht werden. Der Auszahlungsbetrag soll auf eine existenzsichernde Höhe angehoben werden.
- 

**Bezahlte Freistellungen für berufsbezogene Lern- und Prüfungszeit bei berufsbegleitenden Studierenden bzw. allen Fort- und Weiterbildungen in den KV:** Absolviert ein\*e Arbeitnehmer\*in neben ihrer/seiner beruflichen Tätigkeit ein Studium oder eine Weiterbildung, sollte für Lern- und Prüfungszeit die Möglichkeit für bezahlte Freistellungen durch die Kollektivverträge geschaffen werden. Wir fordern mindestens 4 Tage bezahlte Freistellung pro Arbeitsjahr für arbeitende Studierende, um Prüfungen abzulegen bzw. lernen zu können.
- 

**Arbeitnehmer\*innenfreundliche Öffnungszeiten von universitärer Infrastruktur** (z.B. Bibliotheken, Mensen). Generell sollen die Öffnungszeiten der universitären Infrastruktur ausgedehnt werden.
- 

**Mehr Flexibilität von Universitäten bzw. FHs.** Arbeitende Studierende sollen einen Rechtsanspruch darauf bekommen, Seminare besuchen zu können, welche zu ihren Arbeitszeiten passen. Durch ein Punktesystem sollen berufstätigen Studierenden mehr Punkte zur Verfügung gestellt werden, je mehr sie/er arbeitet, desto mehr Punkte erhält sie/er. Die Bildungsinstitutionen müssen darüber hinaus ihr Abend- und Wochenend-Angebot ausbauen, um Job und Studium leichter kombinierbar zu machen.
- 

**Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung an Universitäten und Fachhochschulen.** Studierende mit Kind sollen einen Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung erhalten, welcher an die Anforderungen der Belastungen durch Arbeit und Studium angepasst ist.
- 

**Neuauslegung der Anwesenheitserfordernisse an den Universitäten bzw. FHs.** Die Kurse mit Anwesenheitspflicht sollen auf ein Minimum gekürzt werden, erwachsenen Menschen muss es selbst überlassen werden, welche Kurse sie besuchen und welche nicht. Die Möglichkeiten des E-Learnings bzw. des Streamings von Kursen sollen ausgebaut werden. Die Arbeitssituation von Lehrenden auf den Universitäten und Fachhochschulen darf sich dadurch nicht verschlechtern!



**Die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums.** Die Bezugshöhe von Beihilfen und Stipendien soll auf bis zu 50 Prozent abgesenkt werden, die Dauer des Bezuges um das Doppelte ausgedehnt werden. Die Zuverdienstgrenzen bei Stipendien und Beihilfen sollen auf ein existenzsicherndes Niveau angehoben werden.



**Vollen Arbeitsmarktzugang für Studierende aus Drittstaaten.** Abschaffung aller diskriminierenden Regelungen für Studierende aus Drittstaaten.



**Die Demokratisierung von Fachhochschulen und Universitäten.** Wir fordern das Recht für Studierende, den Lehrplan ihres Studiums mitzubestimmen und mehr Möglichkeiten, selbstorganisierte Lehrveranstaltungen in den regulären Lehrplan zu integrieren.

**WIR  
SIND DIE  
GUTEN!**

**LAUT. MUTIG.  
SOLIDARISCH.**





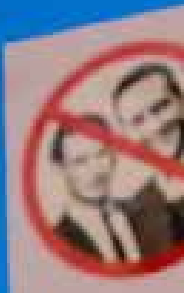


A series of horizontal lines for writing, starting from the top left and extending across the page. The lines are evenly spaced and cover most of the page area.



#JVR  
bleibe  
JUGENDVERDIENRESPEKT

JUGEND



#JVR  
bleibe

OMAS  
EGEN  
HTS

VERDIENRESPEKT





***www.oegj.at***



***/oegj.at***



***/oegj.at***



***/oegj***



***/oegj.at***